

## Info-Brief - September 2016

Liebe Leserinnen und Leser,  
dieser Info-Brief enthält viele Neuigkeiten aus  
dem Arbeitsrecht und dazu ein wenig Verbraucherrecht.

Als PDF steht der Info-Brief unter

<http://www.thannheiser.de/arbeitsrecht-arbeitnehmer-info>

zum kostenlosen Download bereit.

Weiterhin einen schönen Sommerausklang wünscht  
das Team Thannheiser

In eigener Sache:

Zum 30.09.2016 wird unsere Mietrechtsspezialistin Frau Nadia Ben Hatit-Lochte die Kanzlei verlassen. Den Bereich Mietrecht übernimmt dann vorrangig **Rechtsanwalt Elias Nur**, so dass auch weiterhin eine sachkundige und gute Vertretung in Mietrechtsfragen erfolgen wird.

### Reiserecht:

Unser neuer Service für alle, die sich über

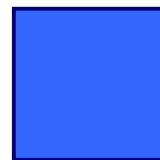
- **Flugverspätungen**
  - **Flugausfälle**
  - **Mängel am Urlaubsort/im Hotel**
- ärgern mussten und nun nicht wissen, ob ihnen eine Reisepreisminderung, Schadenersatz oder Schmerzensgeld zusteht. Sie erhalten eine **kostenlose Vorabschätzung** per Mail oder telefonisch. Dazu bitte die Fragen:

[www.thannheiser.de/pauschalreisen](http://www.thannheiser.de/pauschalreisen)  
beantworten.

### Neu ab September:

#### Anspruch auf Kontenwechselhilfe

Ab 18.09.2016 können Verbraucher schneller und einfacher als bisher zu einer anderen Bank wechseln und so kostengünstigere Alternativen nutzen. Das neue Institut muss die ein- und ausgehenden Überweisungen und Lastschriften des alten Kontos übernehmen. Die bisherige Bank hat dazu dem neuen Institut und dem Kunden eine Liste der bestehenden Aufträge zu übermitteln. Das gilt auch bei Kontoeröffnungen im europäischen Ausland.



- **Achim Thannheiser**  
Rechtsanwalt + Betriebswirt
- **Angelika Küper**  
Rechtsanwältin
- **Lothar Böker**  
Rechtsanwalt + Mediator
- **Nadia Ben Hatit-Lochte**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin Miet- u. WEG-Recht
- **Vera Westermann**  
Rechtsanwältin
- **Christine Matern**  
Rechtsanwältin
- **Elias Nur**  
Rechtsanwalt

☎ 0511 / 990 490  
📄 0511 / 990 49 50

✉ Rühmkorfstr. 18  
30163 Hannover

Rechtsanwalt@Thannheiser.de  
[www.Thannheiser.de](http://www.Thannheiser.de)

Sprechzeit nach Vereinbarung

## **Frauenförderung in NRW verfassungswidrig**

VG Düsseldorf 05.09.2016 - 2 L 2866/16

NRW hatte in § 19 Abs. 6 des Landesbeamtengesetzes in der ab 01.07.2016 in Kraft getretenen Version geregelt, dass Frauen bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu befördern sind, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Das Verwaltungsgericht meint, dass das Land NRW keine Gesetzgebungskompetenz für diesen Bereich habe, da es dazu in § 9 Beamtenstatusgesetz eine abschließende Regelung gibt.

Danach seien Ernennungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf das Geschlecht vorzunehmen.

## **Mobile Arbeit - weniger Schutz**

BSG 05.07.2016 - B2U5/15R

Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass bei Arbeit im "home office" nicht der Arbeitgeber, sondern der Arbeitnehmer die Unfallrisiken in der privaten Wohnung - auch in der Arbeitszeit - zu verantworten hat.

Die Klägerin verließ den Arbeitsraum zu Haus, um sich in der Küche, die einen Stock tiefer lag, Wasser zu holen. Dabei rutschte sie auf der in das Erdgeschoss führenden Treppe aus und verletzte sich.

Nach Auffassung des BSG lag kein Arbeitsunfall vor. Die Klägerin habe sich zum Unfallzeitpunkt nicht auf einem Betriebsweg befunden. Sie sei auf dem Weg von der Arbeitsstätte zur Küche und da-

mit in ihrem persönlichen Lebensbereich ausgerutscht.

Anders als Beschäftigte in Betriebsstätten außerhalb der eigenen Wohnung habe die Klägerin dabei keinen betrieblichen Vorgaben oder Zwängen unterlegen. Eine betrieblichen Interessen dienende Arbeit "zu Hause" nehme einer Wohnung insbesondere nicht den Charakter der privaten, nicht versicherten Lebenssphäre. Die der privaten Wohnung innewohnenden Risiken hat nicht der Arbeitgeber, sondern der Versicherte selbst zu verantworten.

## **Einsichtsrecht in Personalakten**

BAG 12.07.2016 - 9 AZR 791/14

Der Kläger wollte zusammen mit seinem Rechtsanwalt in die Personalakten Einsicht nehmen. Dieses Recht stehe ihm aber nicht zu, meint das BAG.

Er habe das Recht, in die über ihn geführten Personalakten Einsicht zu nehmen und hierzu ein Mitglied des Betriebsrats hinzuzuziehen (§ 83 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BetrVG). Die Regelung begründe aber keinen Anspruch auf Einsichtnahme unter Hinzuziehung eines Rechtsanwalts.

Wenn dazu der Arbeitgeber dem Beschäftigten erlaubt, für sich Kopien von den Schriftstücken in seinen Personalakten zu fertigen, könne er diese ausreichend mit dem Rechtsanwalt besprechen.

## **Scheinwerkvertrag ohne Folgen**

BAG 12.07.2016 - 9 AZR 352/15

Das BAG bestätigt seine Rechtsprechung, wonach auch dann kein Arbeitsverhältnis

zustande kommt, wenn Beschäftigte auf der Grundlage eines Scheinwerkvertrags als Leiharbeiter zur Arbeitsleistung überlassen werden.

Grund: Weil die Vertragsarbeitgeberin der Klägerin die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung hatte. § 10 Abs. 1 Satz 1 AÜG fingiere i.V.m. § 9 Nr. 1 AÜG das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses ausschließlich bei fehlender Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis des Verleihers.

Für eine analoge Anwendung dieser Vorschrift bei verdeckter Arbeitnehmerüberlassung fehle es an einer planwidrigen Regelungslücke. Der Gesetzgeber habe für eine solche nicht offene Arbeitnehmerüberlassung bewusst nicht die Rechtsfolge der Begründung eines Arbeitsverhältnisses mit dem Entleiher angeordnet.

#### **Anmerkung:**

Wann kommt eigentlich das lang versprochene neue Gesetz zu Arbeitnehmerüberlassung? (1. Lesung im Bundestag 21.9.16)

#### **Outsourcing von Reinigungsarbeiten entbindet nicht von Sozialversicherungspflicht**

LSozG BaWü 18.07.2016 - L 4 R 903/15

Bei einer Bank wurden die Stellen angestellter Reinigungskräfte drastisch abgebaut und externe Dienstleister beauftragt. Aber die Reinigungskraft musste sich bei der täglichen Reinigung an den Geschäftszeiten der Filialen orientieren. Die Bank stellte alle erforderlichen Reinigungsmittel wie Staubsauger, Besen, Mopp und einen Rasenmäher unentgelt-

lich zur Verfügung und erstattete anfallende Auslagen, z.B. für den Kauf von Müllbeuteln.

Nach Auffassung des Landessozialgerichts liegt eine abhängige Beschäftigung vor, für die Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind.

Der externe Dienstleister hat 1:1 die Aufgaben der zuvor angestellten Putzfrau übernommen, ist wie ein Arbeitnehmer in die Arbeitsorganisation und -abläufe der Filialen eingebunden gewesen:

- er hat nicht über die Arbeitszeit bestimmen können, sondern ist täglich an das Zeitfenster zwischen Geschäftschluss und Aktivierung der Alarmanlage gebunden gewesen und

- hat selbst keine Betriebsmittel eingesetzt, sondern alle wesentlichen für die Arbeit erforderlichen Reinigungsmittel und Gerätschaften gestellt bekommen.

#### **Erfolgreiche Verdachtskündigung gegen Betriebsrätin**

LAG Hamm 30.08.2016 - 7 TaBV 45/16

Einer Betriebsrätin, die 20 Jahre in einem Seniorenheim der AWO in NRW, tätig war, sollte gekündigt werden. Angeblich hat sie einer Kollegin eine Trauerkarte mit dem handschriftlichen Zusatz „Für Dich (bist die nächste)“ ins Fach gelegt haben sollen.

Betriebsratsmitglieder sind im Regelfall vor ordentlicher Kündigung besonders geschützt. Eine außerordentliche Kündigung ist nur aus wichtigem Grund und nur mit Zustimmung des Betriebsrats möglich. Verweigert dieser die Zustimmung, kann diese durch arbeitsgerichtli-

chen Beschluss ersetzt werden, welcher die Kündigungssperre beseitigt.

Weder das Arbeitsgericht, noch das LAG sahen die Kündigung als berechtigt an, weil der Schriftgutachter beim Vergleich der Handschriften nur eine „hohe Wahrscheinlichkeit“ der Übereinstimmung feststellen konnte. Nur 3 von 8 Übereinstimmungsgraden waren erfüllt. Damit liegt kein hinreichend begründeter Verdacht auf eine Pflichtwidrigkeit vor.

### **Euroweiter Sozialplan bei der Bahn**

Der Eurobetriebsrat der Deutschen Bahn hat einen europaweit gültigen Sozialplan zum Schutz vor Umstrukturierungen vereinbart. Details dazu hier:

[https://www.magazin-mitbestimmung.de/artikel/Top-Vereinbarung+bei+der+Bahn@h4S2msEqQvGnDN0LH\\_OUMA?issue=UDAJ0vgnS2mApig9ZjIM7Q](https://www.magazin-mitbestimmung.de/artikel/Top-Vereinbarung+bei+der+Bahn@h4S2msEqQvGnDN0LH_OUMA?issue=UDAJ0vgnS2mApig9ZjIM7Q)

### **Anforderung an Betriebsübergang wieder erhöht**

BAG 25.08.2016 - 8 AZR 53/15

Ein Verein betrieb einen Rettungsdienst für einen Landkreis, der diesem die Rettungswachen vermietet hatte. Der Landkreis entschloss sich, den Rettungsdienst selbst zu betreiben. Er kündigte dem Verein.

Der Landkreis kaufte neue Rettungsfahrzeuge und übernahm keine Beschäftigten. Betreibt aber den Rettungsdienst im Übrigen in den bisherigen Räumen.

Die Beschäftigten des Vereins mussten neue Arbeitsverträge mit einer Probezeit vereinbaren.

Das BAG meint nun, mit seiner bisherigen Rechtsprechung, dass ein Betriebsübergang eine „identitätswahrende“ Fortführung des Betriebs erfordere. Dies liege hier nicht fort, weil insgesamt die wirtschaftliche Einheit „Rettungsdienst“ ihre Identität nicht bewahrt habe.

### **Geringerer Mindestlohn für Zeitungszusteller mit Gleichheitssatz vereinbar**

LAG Nds. 27.04.2016 - 13 Sa 848/15

In einer noch nicht rechtskräftigen Entscheidung (Revision wurde zugelassen) hat das LAG entschieden, dass der - übergangsweise - geringere Mindestlohn für Zeitungszusteller nicht gegen das Gleichbehandlungsgebot in Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz verstößt.

Beim Vorliegen sachlicher Gründe, kann eine Ungleichbehandlung gerechtfertigt sein. Die liegen nach Ansicht des LAG vor: „Die Einschätzung des Gesetzgebers, branchenspezifische Besonderheiten machten im Bereich der Zustellung von Presseerzeugnissen den Weg über § 24 Abs. 1 MiLoG nicht gangbar und erforderten wegen erheblicher Mehrkosten sowie unter dem Aspekt des Schutzes der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) die besondere Übergangsregelung in § 24 Abs. 2 MiLoG, hält sich im Rahmen des ihm zustehenden Beurteilungs- und Prognosespielraums“.

## **Diskriminierung wegen Schwerbehinderung**

BAG 11.08.2016 - 8 AZR 375/15

Der Kläger ist mit 50 GdB schwerbehindert und hat sich als staatl. gepr. Techniker auf eine von einer Stadt ausgeschriebene Stelle beworben. Die Anforderung in der Ausschreibung war u.a. staatl. gepr. Techniker.

Weil er nicht zum Vorstellungsgespräch eingeladen und die Stelle anderweitig besetzt wurde, steht ihm eine Entschädigung von drei Bruttomonatsverdiensten zu.

Nach Auffassung des BAG hatte die beklagte Stadt dadurch, dass sie den Kläger nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen hatte, die Vermutung begründet, dass der Kläger wegen seiner Schwerbehinderung aus dem Auswahlverfahren vorzeitig ausgeschieden und dadurch benachteiligt wurde.

Eine Einladung darf nach § 82 Satz 3 SGB IX nur unterbleiben, wenn die Eignung **offensichtlich** fehlt. Das war hier nicht der Fall.

## **Gehaltsabrechnungen immer schön aufbewahren!**

SG Mainz 17.06.2016 - S 10 R 511/14

Die Rentenversicherung hat die Zahlung von Rentenbeiträgen während der Ausbildungszeit des Klägers bestritten.

Der Kläger erklärte, dass er keine Unterlagen mehr vorlegen könne und dass das Unternehmen auch nicht mehr existiere, der Inhaber sei verstorben.

Die Bescheinigung der Kreishandwerkerschaft, dass er damals eine Ausbildung absolviert hat, reichte nicht.

Und jetzt wird es spitzfindig:

Die Glaubhaftmachung eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses führt nicht dazu, dass auch die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen glaubhaft gemacht sei!

Für die Abführung bzw. den Abzug dieser Beiträge von einer Ausbildungsvergütung würden sich im Fall des Klägers aber keine Beweise mehr finden. Dieser fehlende Nachweis geht nach Ansicht des Sozialgerichts zu seinen Lasten.

Er hätte ja die Gehaltsabrechnungen oder Kontoauszüge aufheben können, meint das Gericht!

## **Digitalisierung der Arbeit - Arbeit 4.0,**

Die Debatte um die Digitalisierung der Arbeitswelt ist ein weitreichendes und bisher nicht ausreichend ausgelotetes Thema unserer Zeit.

Was bedeutet schließlich „Arbeit 4.0“ und wie können die Interessenvertretungen Schritt halten?

Eine Publikation der Rosa-Luxemburg-Stiftung im PDF-Format, u.a. mit diesem Artikel:

"Digitalisierung der Arbeit, Industrie 4.0 und der schwierige Weg zu einer Mitbestimmung 4.0".

<http://www.rosalux.de/publication/42470>

## **Verbraucherrecht:**

### **Benzin statt Diesel in den Mietwagen - über 1.000,- € Schaden trägt die/der Mieter/in**

AG München 10.06.2015 - 113 C 27219/14 (veröffentlicht 2.9.2016)

Eine Automieterin erhielt ein Dieselfahrzeug, obwohl sie eigentlich einen Benziener mieten wollte. Sie tankte Benzin. Das Auto blieb liegen über 1000,- € Schaden. Das Amtsgericht verurteilte die Mieterin, da sie hätte prüfen müssen, welchen Kraftstoff das Fahrzeug verträgt. Weil groß "Diesel" auf dem Tankdeckel stehe, sei diese Prüfung einfach und unmittelbar verstehbar.

### **Abbruchjäger bei eBay scheitert**

BGH 24.08.2016 - VIII ZR 182/15

Der BGH hat erstmals klargestellt, dass systematische "Abbruchjäger" sich rechtsmissbräuchlich verhalten, wenn sie sich auf eBay nur an Online-Auktionen beteiligen, um anschließend auf Schadenersatz klagen zu können.

Der Abbruchjäger hatte allein im Sommer Gebote für über 215.000,- € abgegeben und in vier Verfahren - mittels Prozesskostenhilfe - versucht, Schadenersatz einzuklagen.

### **Prozesskostenhilfe für Klage gegen VW möglich**

OLG Celle 30.06.2016 - 7 W 26/16 (Veröff. 08.08.2016)

Das OLG hat entschieden, dass Prozesskostenhilfe nicht wegen mangelnder Erfolgsaussichten versagt werden darf. Begründung:

Der Abgasskandal werfe schwierige Tatsachen- und Rechtsfragen auf, die bislang in der Rechtsprechung nicht geklärt seien und die nicht im Prozesskostenhilfverfahren geklärt werden könnten.

Offen sei insbesondere die im vorliegenden Fall nur durch einen Sachverständigen zu überprüfende Frage, ob der Mangel an der Abgasssoftware beispielsweise mittels eines Software-Updates folgenlos beseitigt werden könne oder ob eine technische und/oder merkantile Wertminderung des Fahrzeugs zurückbleibe.

### **Zu guter Letzt:**

Ein Tipp unserer Vereinsrechtsexpertin Angelika Küper:

Datenschutz im gemeinnützigen Verein ist oft ein wenig beachteter Bereich. Aber es gelten **keine** Sonderregeln! Die Datenschutzgesetze sind zwingend zu beachten.

Die Verwendung personenbezogener Daten **der Mitglieder** im Verein orientiert sich am Satzungszweck. Der Zweck der Datenerhebung ist vorher konkret festzulegen.

Gestattet ist die Verwendung von Mitgliederdaten nur für die Begründung, Durchführung und Beendigung der sich durch die Satzung und den Vereinszweck definierten Mitgliedschaft.

Zu denken ist aber auch ggf. an Mitarbeiter/innen, Spender und Förderer, die Verwendung von Fotos und Videoaufnahmen oder Anforderungen an den Webauftritt!

Einen ersten Überblick findet man hier: <https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/datenschutz-im-verein/>